

POLITISCHE GEMEINDE BERNECK

Reglement für die Abfallbeseitigung

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971, Art. 21ff des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 2. Dezember 1973 sowie Art. 5 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 Art. 15 Gemeindeordnung vom 13. Mai 1983, folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmung

Art. 1, Zweckbestimmung

Das Reglement bezweckt eine saubere und hygienisch einwandfreie Abfuhr und Beseitigung aller festen Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiete der Politischen Gemeinde Berneck.

Art. 2, Zuständigkeit

Die Abfallbeseitigung ist Sache der Politischen Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Vollzug kann einer Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen werden.

Die Politische Gemeinde kann Dritte mit der Organisation des obligatorischen Kehrichtsammeldienstes beauftragen.

Art. 3, Übergeordnetes Recht

Die Anwendung eidgenössischer und kantonaler Bestimmungen bleibt vorbehalten.

Art. 4, Obligatorium

Die Kehricht- und Sperrgutabfuhr ist für alle Grundeigentümer, Wohnungs- und Betriebsinhaber obligatorisch.

Art. 5, Geltungsbereich

Das Reglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Berneck. Es regelt Organisation und Betrieb des Kehrichtsammeldienstes.

Art. 6, Ablagerungsverbot

Jedes Ablagern von Abfällen auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde ist verboten. Solche Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht werden.

Kompostierbare Abfälle sollen soweit möglich kompostiert werden.

2. Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle

Art. 7, Abführen

Durch die obligatorische Kehrichtabfuhr werden Abfallstoffe erfasst. Die Sperrgutabfuhr erfolgt separat und wird angekündigt.

Art. 8, Begriffe

Die zugelassenen Abfallstoffe sowie die zulässige Bündelgrösse werden in einer separaten Verordnung umschrieben.

Art. 9, Stoffe zur Wiederverwertung

Zur Wiederverwertung spezieller Abfälle wie Glas, Papier, Altkleider, Altmetall usw. können besondere Abfahren organisiert oder örtliche Sammelstellen eingerichtet werden. Die Organisation kann Vereinen, Jugendorganisationen oder anderen Institutionen übertragen werden.

3. Durch die Kehrichtabfuhr nicht erfasste Abfälle

Art. 10, Ausschlüsse und Sonderregelungen

Folgende Abfallarten werden von der Kehrichtabfuhr nicht entgegengenommen:

- Flüssigkeiten aller Art
- giftige und gesundheitsgefährdende Materialien
- Medikamente
- Fäkalien, Kadaver, Schlächtere- und Metzgereiabfälle
- Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe
- Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm
- Schrott, Abbruchmaterial
- Autowracks, Autoreifen
- Asche in ungekühltem Zustand
- Abfälle, die sich art- und mengenmässig nicht für die Kehricht-, Sperrgut- oder Sonderabfuhr eignen

Die Beseitigung dieser Abfälle hat, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nach besonderen Weisungen der Gemeinde, auf Kosten der Abgeber zu erfolgen.

4. Organisation der Kehrichtabfuhr

Art. 11, Bereitstellung der Abfälle für die Kehrichtabfuhr

Die Bereitstellung der Abfälle hat in den von der Gemeinde zugelassenen Sammelbehältern zu erfolgen. Defekte, überfüllte und nicht zugelassene Sammelbehältnisse sowie unordentlich bereitgestellte oder verletzungsgefährliche Bündel werden von der Kehrichtabfuhr zurückgelassen.

Die Sammelbehältnisse oder zusammengebundene Abfälle sind rechtzeitig entlang der Fahrroute aufzustellen. Der Fussgänger- und Fahrverkehr darf nicht behindert werden. In den Wintermonaten ist besonders auf das Schneefaden Rücksicht zu nehmen. Die Abfallstoffe sind frühestens ab Vorabend der Abfuhrtagen an die Strasse zu stellen. Nach

der Leerung sind die Sammelbehälter am Abfuhrtage vom öffentlichen Strassengebiet zu entfernen.

Bei Wegen, Sackgassen und kurzen Querstrassen, die mit dem Kehrriechwagen nicht befahren werden können sowie für abgelegene Liegenschaften, müssen die Abfallstoffe zum nächsten, vom Gemeinderat bestimmten Abholort gebracht werden.

Art. 12, Zugelassene Behältnisse für Haus-, Gewerbe- und Industriekehrriech

Als Behältnisse für die Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr sind die offiziellen Kehrriechsäcke des zuständigen Zweckverbands und die Normal-Container mit 800 l Inhalt zulässig. Andere geeignete Behältnisse sind, nur mit der Gebührenmarke versehen, gestattet. Zur Auffüllung der Normal-Container dürfen beliebige Behälter verwendet werden.

Die offiziellen Kehrriechsäcke sind in drei Grössen, nämlich für 35 l, 60 l und 110 l Inhalt erhältlich. Die Politische Gemeinde Berneck regelt die Beschaffung und den Vertrieb der Kehrriechsäcke und Gebührenmarken.

Art 13, Lose Abfälle

Lose Abfälle sind zu zerkleinern und in den nach Art. 12 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen.

Ist die Zerkleinerung von losen Abfällen nicht zumutbar, so können derartige Abfälle auch gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke für Bündel zu versehen.

Art. 14, Unzulässige Bereitstellung der Abfälle

Gebinde, die den Vorschriften nicht entsprechen sowie verbotene Materialien werden nicht entleert bzw. mitgenommen.

Allfälliges Sperrgut ist der Sonderabfuhr mitzugeben.

Art. 15, Abstellplätze für die Abfall-Sammelbehälter

Für die Bereitstellung der Abfall-Sammelbehälter (Kehrriechsäcke, Container) sind auf privatem Grund genügend grosse Abstellplätze zu erstellen.

Art 16, Anschaffung und Unterhalt der Abfall-Sammelbehälter

Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung aller Abfall-Sammelbehälter ist grundsätzlich Sache der Haushaltung bzw. der Hauseigentümer und der Betriebe. Die Politische Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust und Beschädigung von Abfall-Sammelbehältern.

Art 17, Termine der Kehrriechabfuhr

Der Gemeinderat legt die Orte, Tage und Zeiten der Kehrriech-, Sperrgut- und Sondergutabfuhr fest und informiert die Bevölkerung darüber.

5. Gebühren

Art. 18, Gebührenerhebung

Die Gebühr für die Abfallbeseitigung ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrriechtsäcke sowie der Bündel-, Sperrgut- und Containermarken inbegriffen. Gebührenpflichtig ist der Verursacher.

Art. 19, Tarif

Die Gebühren für die Abfuhr und Beseitigung industrieller und gewerblicher Abfälle richten sich nach dem Tarif des Zweckverbands Kehrriechtverwertung Rheintal. Sie werden so angesetzt, dass die gesamten Kosten gedeckt werden. .

Art. 20, Gebührenbemessung

Die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen bemisst sich nach dem Volumen der für die Abfuhr zugelassenen Behältnisse.

Das Sperrgut muss mit der speziellen Sperrgutmarke etikettiert sein.

6. Rechtsmittel

Art. 21, Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 14 Tagen, seit Eröffnung, beim Regierungsrat des Kantons St. Gallen Rekurs erhoben werden.

Verfügungen des Gemeinderates in Gebührensachen können innert 14 Tagen bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen angefordert werden.

7. Strafbestimmung

Art. 22

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse bestraft. Die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

8. Schlussbestimmungen

Art. 23

Dieses Reglement wird gemäss Art. 36 und 121 ff des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum unterstellt.

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung des Baudepartements in Kraft. Es ersetzt die Verordnung über die Kehrriecht- und Sperrgutabfuhr der Politischen Gemeinde Berneck vom 19. August 1963.

Berneck, 17. September 1985

GEMEINDERAT BERNECK
Der Gemeindammann

W. Dierauer

Der Gemeinderatschreiber

K. Hongler

Fakultatives Referendum vom 6. Oktober bis 4. November 1985

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am 15. November 1985

Der Vorsteher
Regierungsrat Willi Geiger